

PRESSE

BayernSPD Landtagsfraktion

**Krisenpolitik braucht eine starke demokratische Legitimation!
Parlamentarische Beteiligung stärken –
Rechtsbruch durch die Staatsregierung verhindern**

mit

**Horst Arnold, MdL,
Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion**

**24. Juni 2020, 11.00 Uhr,
Pressekonferenzraum 211 im Bayerischen Landtag**



In aller Kürze:

Unzureichende parlamentarische Beteiligung an der bayerischen Corona-Krisenpolitik

- Die Bayerische Staatsregierung hat das Parlament in den vergangenen Wochen nur **unzureichend** in die von ihr erlassenen Corona-Verordnungen **miteinbezogen**.
- Das ist glatter Rechtsbruch, denn sie ist laut **Parlamentsbeteiligungsgesetz** dazu verpflichtet.
- Dies gesteht sie in ihrer **Antwort auf eine aktuelle Anfrage** des Abgeordneten Horst Arnold (vom 15. Juni 2020, siehe unten) auch selbst ein – behauptet aber zugleich, sie sei ihrer Beteiligungspflicht u.a. in Form des Rechts der Opposition auf **Dringlichkeitsanträge** nachgekommen. Allerdings gab es zwischen dem 19. Februar 2020 und dem 24. April – also während der ersten Corona-Verordnungen (siehe unten) – kein einziges (!) Mal die Gelegenheit zu dieser ohnehin nur nachträglichen „Beteiligung“ des Parlaments.
- Und mehr noch: Die Staatsregierung verweist allen Ernstes auf die „**intensive mediale Berichterstattung**“ über ihre Verordnungen, als sei diese ein Ersatz für parlamentarische Beteiligung.

Initiativen der SPD-Landtagsfraktion zur Stärkung demokratischer Prozesse

- Die SPD-Landtagsfraktion hat sich in dieser Sache – neben der genannten Anfrage – am 10. Juni mittels **Schreiben an Ministerpräsident Söder und Landtagspräsidentin Aigner** gewandt (Antwort steht jeweils noch aus) und am 17. Juni einen **Gesetzentwurf für eine bessere Beteiligung des Parlaments** vorgelegt („Bayerisches Infektionsschutzmaßnahmen-Parlamentsbeteiligungsverbesserungsgesetz“), der am 25. Juni im Bayerischen Landtag behandelt wird.
- Darin fordert die SPD-Fraktion eine **verbindliche Einbeziehung des Parlaments** bei solch gravierenden Grundrechtseingriffen. Zudem ist eine stärkere Darlegungspflicht der Staatsregierung vorgesehen, wenn sie künftig solche Verordnungen erlassen will. **Rechtsverordnungen**, die im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz stehen, sollen in Zukunft der **Zustimmung des Landtags** unterliegen.

Zum Hintergrund

- Die SPD-Fraktion hat gleich zu Beginn der Corona-Krise wiederholt betont, sie gebe der Staatsregierung einen „**Vertrauensvorschuss**“, um schnelles Handeln zu ermöglichen. Dieser Vertrauensvorschuss müsse aber zwingend auch zurückgezahlt werden. Das ist in weiten Teilen nicht geschehen.
- Gerade Krisensituationen **bedürfen aber einer starken demokratischen Legitimation** – und damit eines starken Parlaments. Der vorliegende Gesetzentwurf soll dies nun sicherstellen.



Nähere Informationen:

Bisherige Corona-Verordnungen der Bayerischen Staatsregierung

- Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020
 - Bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV) vom 27. März 2020
 - Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16. April 2020
 - Dritte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) vom 1. Mai 2020
 - Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020
 - Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) vom 29. Mai 2020
 - Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020
- Die bislang sieben Verordnungen beinhalten umfassende Regelungen zu Ausgangs- bzw. Kontaktbeschränkungen, Betriebsuntersagungen, Besuchsverboten, Veranstaltungs- und Versammlungsverboten / „Lockdown“ bzw. in der Folge zu den entsprechenden Lockerungen und Hygieneauflagen.

Unzureichende parlamentarische Beteiligung – Zitate aus der Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Horst Arnold vom 15. Juni 2020

- Die Staatsregierung sagt selbst: „Bei den fünf *[Anm.: inzwischen sechs]* Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen handelt es sich um Angelegenheiten, die der Unterrichtung des Landtags [...] unterliegen.“
- Die Nicht-Information des Parlaments begründet sie wie folgt: „[E]s war jeweils sofortiges Handeln – teils binnen weniger Stunden – nötig, was weder eine reguläre Ressortabstimmung [...] noch eine regelhafte Vorabinformation des Landtags zuließ.“
- Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sei „seiner allgemeinen Informationspflicht durch die regelmäßige Information der Abgeordneten mittels Rundschreiben sowie im Zuge der Beratungen und Diskussionen in den einzelnen Ausschüssen und im Plenum etwa aufgrund von Dringlichkeitsanträgen der Fraktionen nachgekommen. Der Unterrichtungspflicht nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz wird das StMGP ebenfalls Rechnung tragen.“
- Im Übrigen sei „auf die intensive mediale Berichterstattung über die fortlaufend geänderte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die begleitende öffentliche Diskussion hinzuweisen, die über den Erlass der Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 1 IfSG stattgefunden haben.“

Festzuhalten ist:

- Die Staatsregierung bzw. das Gesundheitsministerium legt selbst dar, dass sie den Landtag über die Corona-Verordnungen hätte unterrichten müssen.



Das Gesundheitsministerium hat dies nicht getan, und sich nicht einmal richtig mit den anderen Ministerien verständigt.

- Der Hinweis des Gesundheitsministeriums, seiner Informationspflicht u.a. dadurch nachgekommen zu sein, dass die Fraktion ja Dringlichkeitsanträge stellen konnten, ist in keiner Weise akzeptabel:
 - Der Landtag hatte erst nach der dritten (!) der bislang sieben Verordnungen das erste Mal die Gelegenheit, Dringlichkeitsanträge zu stellen (siehe unten). Zwischen dem 19. Februar und dem 24. April 2020 gab es keine einzige (!) Gelegenheit, Dringlichkeitsanträge zu stellen!
 - Der Landtag muss zudem das Recht haben, VORAB informiert zu werden – nicht hinterher!
- Noch unverschämter ist jedoch der Verweis der Staatsregierung auf die „intensive mediale Berichterstattung“ über die Verordnungen. Die Ausführungen der Staatsregierung bedeuten im Klartext: Für sie heißt parlamentarische Beteiligung offenbar, dass die Opposition das Recht hat, sich in den Medien über ihre Verkündungen informieren zu dürfen...

Chronologie:

| Corona-Verordnungen der Bayerischen Staatsregierung | Möglichkeiten für Dringlichkeitsanträge im Bayerischen Landtag |
|---|--|
| | [19. Februar 2020] |
| 24. März 2020 | |
| 27. März 2020 | |
| 16. April 2020 | |
| | 24. April 2020 |
| 1. Mai 2020 | |
| 5. Mai 2020 | |
| | 13. Mai 2020 |
| | 28. Mai 2020 |
| 29. Mai 2020 | |
| | 17. Juni 2020 |
| 19. Juni 2020 | |
| | 25. Juni 2020 |

- **Fazit:** Aufgrund dieser gravierenden Defizite braucht es aus Sicht der SPD-Landtagsfraktion zwingend ein Gesetz zur besseren parlamentarischen Beteiligung (SPD-Gesetzentwurf vom 17. Juni 2020 anbei, 1. Lesung am 25. Juni 2020)